

Dazu gehört u. a. auch, daß die wichtigsten Gesetzeswerke³³ in den Büchereien für Verhaftete und Strafgefangene in ausreichender Anzahl zur Ausleihe zur Verfügung stehen und ihre Nutzung den Verhafteten und Strafgefangenen zur Klärung ihrer Rechtsprobleme empfohlen wird.

Es macht sich also erforderlich, daß Verhaftete und Strafgefangene nach Aufnahme in der UHA bzw. zum SV über dieses Recht zur Wahrnehmung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten aufgeklärt werden und ihnen erläutert wird, wie sie dieses Recht unter den Bedingungen des Vollzugs verwirklichen können. Das Ziel besteht vor allem darin, sie zu veranlassen und ggf. zu befähigen, ihre rechtlichen Angelegenheiten je nach den Erfordernissen **selbst** zu regeln und **ihre Verantwortung dafür** selbst voll **wahrzunehmen**. Das bedingt aber zugleich auch, ihnen diese Verantwortung klar zu machen und Wege und Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Interessen aufzuzeigen.

Viele Fragen lassen sich brieflich mit den betreffenden Partnern regeln. Deshalb ist der zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderliche Schriftverkehr stets zu gewährleisten. Er wird nicht auf die Anzahl der monatlich gestatteten Briefe an den Personenkreis, mit dem persönliche Verbindungen unterhalten werden, angerechnet.

Es ist aber auch möglich, daß der Verhaftete oder Strafgefangene zur besseren und sachkundigeren Klärung bzw. Unterstützung seiner Angelegenheiten einen Rechtsanwalt beauftragt. In zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten kann auch anstelle eines Rechtsanwalts jede andere volljährige Person mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beauftragt werden. Es besteht ferner die Möglichkeit, den Sekretär des für die UHA oder die StVE bzw. das JH zuständigen Kreisgerichts zur Klärung von zivil-, familien- oder arbeitsrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Macht sich mit einem Beauftragten eine persönliche Aussprache erforderlich und ersucht der Verhaftete bzw. Strafgefangene oder der Beauftragte selbst darum, dann ist eine Sprechgenehmigung zu erteilen. Zu beachten ist dabei, daß während des Ermittlungsverfahrens vor Genehmigung einer solchen Aussprache durch den Leiter der UHA der verfahrensführende Staatsanwalt zu konsultieren ist, ob von seiner Seite Bedingungen gestellt werden. Erteilte Sprechgenehmigungen werden nicht auf die Anzahl der möglichen Besuche durch Angehörige oder andere Personen angerechnet.